



# d'wälder

Versicherung seit 1798

Bedingungen für das

## **Dahôam & Seachar POOLPAKET**

D'Wälder Versicherung VaG  
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 2386 0  
zentrale@dwaelder.at  
[www.waelderversicherung.at](http://www.waelderversicherung.at)

## **A) Versicherte Sachen**

In Erweiterung des „**Dahôm & Seachar - Eigenheimschutz**“, insbesondere des Punktes 2 (Versicherte Sachen) gelten **auf dem Versicherungsgrundstück** folgende Sachen als mitversichert:

- bautechnisch ausgeführte Schwimmbäder und/oder Whirlpools, die nach Herstellerangaben errichtet und verankert sind und **dauernd** mit Zu- und Ableitungsrohren an das Rohrleitungsnetz des versicherten Ein- oder Zweifamilienwohnhauses angeschlossen sind;
- die gesamte bautechnisch fix montierte **Abdeckung** (Tragekonstruktion, Verglasung, Poly-Carbonat, anderer Kunststoff);
- die bautechnisch nicht fix montierte Abdeckung aus Planen oder Folien einschließlich dazugehöriger Tragekonstruktion bis EUR 750,00 je Schadenereignis;
- die **Schwimmbadtechnik** (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absauggeräte, Poolheizung), sofern diese mit einem umschlossenen mechanischen Außenschutz versehen oder unterirdisch mit Verschluss verbaut ist;
- mit dem Boden fest verbundene **Duschanlagen**.

## **B) Versicherte Gefahren**

**Klarstellung: gilt ausschließlich für die versicherten Sachen gemäß A)**

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind mitversichert:

ausschließlich die versicherten Gefahren bzw. Schadenereignisse nach 1.1.1. bzw. 1.1.2.

2. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind mitversichert:

ausschließlich die versicherten Gefahren bzw. Schadenereignisse nach 1.2.1. bzw. 1.2.2.

Der Risikoausschluss nach 1.2.4.i (Schäden an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art) gilt für die Abdeckung aufgehoben. Es gilt ein Entschädigungslimit von EUR 7.500,00 je Schadenereignis, sofern aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Entschädigung erlangt werden kann.

3. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung** sind mitversichert:

Anstelle der versicherten Gefahren bzw. Schadenereignisse/Kosten nach 1.3.1 und 1.3.2. **ausschließlich** folgende Schadenereignisse sowie Kosten:

- 3.1 Sachschäden durch die **unmittelbare Einwirkung** von Leitungswasser, das **bestimmungswidrig** aus dem Schwimmbad/Whirlpool, daran angeschlossenen Armaturen oder Einrichtungen austritt sowie die unvermeidliche Folge an versicherten Sachen;
- 3.2 **Bruch-** (ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache) **und Frostschäden** an den Rohrleitungen (Zu- und Ableitungen) zum und vom Schwimmbad/Whirlpool. Der Rohrersatz beträgt maximal 10 Laufmeter;
- 3.3 Schäden an den an die Rohrleitungen **angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen**, wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs nach 1.3.1. notwendig ist;
- 3.4 Kosten für die Behebung **schadhafter Dichtungen** sowie **gelöster Rohrverbindungen** (Muffenversatz) an den Rohrleitungen (Zu- und Ableitungen) zum und vom Schwimmbad/Whirlpool;

3.5 **Suchkosten**, das sind Kosten für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung dabei verursachter, unvermeidbarer Beschädigungen bis EUR 2.500,00 je Schadenereignis;

3.6 Kosten für den **Mehrverbrauch** von Leitungswasser (inkl. Abwassergebühren) bis EUR 2.500,00 je Schadenereignis.

Der Ausschluss nach Punkt 1.3.3.h (Schäden durch Austreten von Wasser aus außerhalb von Gebäuden befindlichen Schwimmbecken) gilt in diesem Rahmen aufgehoben.

### **C) Versicherungssumme**

Die Höchstentschädigungssumme für diese Risiken beträgt maximal die in der Polizza dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ (Erstrisikoposition). Als Versicherungswert gilt der Neuwert.

### **D) Nebenkosten**

Ausschließlich Nebenkosten nach 3.1 gelten bis 15 % der auf der Polizza dokumentierten Höchstentschädigungssumme für versicherte Schwimmbäder und/oder Pools mitversichert.

### **E) Rohbauversicherung – Einschränkung**

Ist eine Rohbauversicherung gemäß Punkt 10 vereinbart und auf der Polizza dokumentiert, beginnt abweichend von 10.1.b der Versicherungsschutz gemäß B) 2. für die Sturmschadenversicherung erst mit der Bauvollendung. Schäden, die vor Bauvollendung eintreten, sind daher nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes dieser Klausel „Pool & Cool“.